

Verfügung stehenden Mittel unter Maßgabe der Absätze 1 bis 5 staatliche Finanziellzuschüsse gewähren.

§7

Rechtsverhältnisse der Kinder und Eltern

(1) Die Rechtsstellung der Kinder in Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft wird durch einen Betreuungsvertrag bestimmt.

(2) Der Betreuungsvertrag umfaßt konkrete Festlegungen

- zu den Zeiten für die Betreuung der Kinder
- zu den Rechten der Kinder
- zu den Rechten und Pflichten der Eltern
- zum Umfang der Leistungen während der Betreuung
- zu den finanziellen Kosten für die Betreuung.

§8

Betreuung von Kindern in gewerblich betriebenen Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sämtliche gewerblich betriebenen Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die vorrangig der — auch kurzfristigen — Betreuung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter bzw. Schulalter dienen, sind anzeigepflichtig und bedürfen der Genehmigung (vgl. §3 der Verordnung).

(2) Sie erhalten mangels Gemeinnützigkeit keine finanzielle oder andere Unterstützung.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden des Stadt- bzw. Landkreises.

(4) Sie haben die allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Verstoßen Träger, Leiter oder pädagogische Kräfte gegen solche Bestimmungen, so können die zuständigen Behörden die Errichtung oder Fortführung solcher Tageseinrichtungen untersagen.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 9. August 1990

**Der Minister
für Bildung und Wissenschaft**
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Der Minister
für Familie und Frauen**
Dr. Christa Schmidt

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erforderliche Antragsunterlagen für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft

Angaben zum Träger der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft

Angaben zum Leiter der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft (Qualifikation, Berufserfahrung etc.)

Aufstellung der Beschäftigten/Stellenplan pädagogische und technische Kräfte

(Vorlage der Arbeitsverträge, Nachweise über Sicherung des Anspruchs auf Versorgung, Lebenslauf und Führungszeugnis/Versicherungen/Gesundheitszeugnis für alle pädagogischen und technischen Kräfte — jeweils nach dem Termin der Eröffnung der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft)

Programm bzw. Angebot der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft

Muster des Betreuungsvertrages mit den Erziehungsberechtigten über den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft

— Auflistung der Kinder, deren Eltern einen Betreuungsvertrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft wünschen

Unterlagen zum Gebäude bzw. Gelände der Tageseinrichtung¹

— Mietvertrag

— Nachweis über die Erfüllung der zutreffenden gesetzlichen Anforderungen (vor allem in baulicher und hygienischer Hinsicht)

— Materialien/Einrichtung und Spielmaterial etc.

— gesundheitliche Überwachung der Kinder und der Beschäftigten/amtsärztliche Untersuchung der Kinder, des Personals, aller mitarbeitenden Eltern

Antrag auf Finanzhilfe mit Kostenkalkulation

¹ Derzeit gelten folgende übergreifenden Regelungen:

- Anweisung über die Erziehung, Betreuung und den Gesundheitsschutz der Kinder in den Kinderkrippen — Krippenordnung — vom 25. April 1988.
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3/1988.
- Kindergartenordnung vom 23. Juni 1983.
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, Sonderdruck XXXI. Jahrgang.
- 2. Anweisung zur Kindergartenordnung vom 20. Februar 1990.
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bildung, Teil I - Allgemeinbildende Schulen und Einrichtungen für Kinder Nr. 3/1990.
- Rahmenrichtlinie für die Gestaltung der Arbeit im Schulhort vom 20. März 1990.
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, Teil I - Allgemeinbildende Schulen und Einrichtungen für Kinder —, Nr. 4/1990.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Mitwirkungsgremien
und Leitungsstrukturen im Schulwesen
— Bildung von Elternvertretungen —
vom 17. August 1990**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Mai 1990 über Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen (GBl. I Nr. 32 S. 294) wird folgendes bestimmt:

§1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Tätigkeit von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen in den Land- bzw. Stadtkreisen (nachfolgend Kreise genannt) und in den Ländern.